

Merkblatt zur Richtlinie betreffend die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen (Merkblatt Forschungsförderungsrichtlinie)

1. Grundsätze

Die Forschungskommission unterstützt Projekte und Aktivitäten, die die Stärkung des Forschungsprofils der Universität Luzern und die Förderung von Nachwuchsforschenden zum Ziel haben. Die Förderung durch die Forschungskommission ist als komplementär zu den etablierten Forschungsförderungsinstrumenten (z.B. des Schweizerischen Nationalfonds) zu verstehen.

2. Förderungslinien

2.1. Projekte, insbesondere für die Ausarbeitung von Drittmittelanträgen

Gefördert werden prioritär Projekte, die die Vorbereitung eines kompetitiven Drittmittelantrags zum Ziel haben. Finanziert werden können eine befristete Stelle zur Unterstützung der Vorarbeiten, eine befristete Lehrentlastung der antragstellenden Person in angemessener Höhe sowie projektrelevante Sachmittel. Der Umfang und die Bedingungen für die Lehrentlastung muss von der antragstellenden Person vor Eingabe des Gesuchs mit der jeweiligen Fakultät abgeklärt werden. Der maximale Beitrag beträgt CHF 25'000. Die Einreichung des Drittmittelantrags wird in der Regel innerhalb eines Jahres ab Zusprache des Beitrags erwartet. Antragsberechtigt sind Angestellte der Universität Luzern, die in Bezug auf ihre Karrierestufe und Anstellung auch für die SNF-Projektförderung zugelassen sind. Die Zusprache erfolgt unter der Voraussetzung, dass für die Beantragung des Drittmittelprojekts das Grants Office beigezogen wird.

Des Weiteren können kleinere Forschungsprojekte ohne direkten Drittmittelbezug von der FoKo finanziert werden. Der maximale Beitrag beträgt CHF 10'000. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Professorenschaft, Lehr- und Forschungsbeauftragte sowie Postdoktorierende.

2.2. Beiträge für Nachwuchsforschende

Doktorierende: Gefördert werden Doktorierende mit einem hervorragenden Dissertationsprojekt, die eine akademische Karriere anstreben. Finanziert werden kann ein drei- bis zwölfmonatiger Mobilitätsaufenthalt, um einen Teil der Dissertation an einer Gastinstitution im Ausland zu erarbeiten, oder eine maximal sechsmonatige Freistellung von Assistenz-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben zur Fertigstellung der Dissertation. Die Förderung beinhaltet bei den Mobilitätsbeiträgen eine Pauschale als Beitrag zu Lebenshaltungs-, Reise- und Forschungskosten. Bei der Abschlussfinanzierung erfolgt eine Entschädigung des Lehrstuhls für den Assistenzteil der Anstellung (70% des Salärs). Für die Regelungen der Mobilitätsaufenthalte verweisen wir auf das entsprechende [Reglement der Graduate Academy](#).

Postdoktorierende: Gefördert werden Postdoktorierende (ohne Assistenzprofessor*innen) mit einem exzellenten Forschungsprofil und einer vielversprechenden Perspektive für eine akademische Karriere. Finanziert werden kann eine Freistellung von Assistenz-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben oder eine Erhöhung des Pensums um bis zu 30% über einen Zeitraum von bis zu vier Monaten zur Vorbereitung eines Antrags bei einem Instrument der Karriereförderung (z.B. SNF Ambizione, SNF- und ERC Starting Grants). Zusätzlich können Projektmittel und Reisekosten beantragt werden. Die Ausschreibung richtet sich an Postdoktorierende der Universität Luzern, die an einer anderen Universität promoviert haben und sich mit der Universität Luzern als Gastinstitution bewerben möchten. Gefördert werden können zudem Postdoktorierende der Universität Luzern, die bereits an der Universität Luzern doktoriert haben und sich mit einer anderen Gastinstitution bewerben. Der maximale Beitrag beträgt CHF 20'000.

2.3. Aufbau interdisziplinärer, inneruniversitärer Forschungsnetzwerke an der Universität Luzern

Gefördert wird der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke mit dem Ziel, neue Forschungsinhalte und -strukturen zu schaffen. Diese Förderlinie ist als Anschubfinanzierung zu betrachten. Finanziert werden Beiträge für die konzeptionelle Ausarbeitung des Netzwerks, Workshops und Retraiten, die Entwicklung von Ringvorlesungen und Doktoratsprogrammen sowie für Öffentlichkeitsarbeit. Der Antrag muss von mindestens vier Mitgliedern der Professorenschaft bzw. von Lehr- und Forschungsbeauftragten und/oder Postdoktorierenden aus mindestens zwei verschiedenen Fakultäten bzw. Fachbereichen eingereicht werden. Der Beitrag kann bei Erfolg erneuert werden. Der maximale Beitrag für den jeweiligen Einreichungstermin ist der aktuellen Ausschreibung zu entnehmen.

2.4. Tagungsorganisationen und Aktivitäten für den wissenschaftlichen Austausch mit internationalem bzw. interdisziplinärem Charakter

Gefördert werden Aktivitäten, die die internationale und/oder interdisziplinäre Vernetzung stärken. Finanziert werden Beiträge für Tagungen mit einer massgeblichen Beteiligung der Universität Luzern und mit interdisziplinärem bzw. internationalem Charakter. Erwartet wird eine Beteiligung internationaler Referenten und Referentinnen von mindestens 50% und/oder ein eindeutig interdisziplinärer Charakter. Die parallele Beantragung beim Förderinstrument «Scientific Exchange» des Schweizerischen Nationalfonds ist in der Regel zwingend. Finanziert werden zudem Beiträge für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Ringvorlesungen und weiteren Aktivitäten, die der internationalen bzw. interdisziplinären Vernetzung dienen. Eine angemessene Beteiligung der Geschlechter ist im Antrag darzulegen. Antragsberechtigt sind wissenschaftliche Mitarbeiter ab Stufe Postdoc. Der maximale Beitrag beträgt CHF 10'000.

3. Antragstellung

Die Ausschreibungen für Förderungsbeiträge erfolgen in der Regel jährlich und richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln. Die Einrechetermine werden über die Ausschreibung kommuniziert, es werden in der Regel zwei Termine pro Jahr angeboten. In dringenden Fällen kann eine ausserterminliche Einreichung gewährt werden.

Die Antragstellung erfolgt über das Modul «Interne Grants» im Forschungsinformationssystem FIS. Sie finden die Vorlagen für die jeweiligen Förderinstrumente auf der [Webseite](#) oder im Tab «Information» in den jeweiligen FIS-Formularen.

4. Personalanstellungen über FoKo-Gelder

Bei der Festlegung des Startdatums bei personalrelevanten Projekten sind administrative Bearbeitungsfristen zu berücksichtigen: Bei Neuanstellungen muss dem Personaldienst das Anstellungsformular 30 Tage vor Anstellungsbeginn vorliegen. Bei Mutationen bestehender Arbeitsverträge ist mit einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen zu rechnen, d.h., dass Anpassungen per 1. des Monats bis zum 15. des Vormonats mittels Mutationsformular zu melden sind.

5. Förderentscheid

Die Forschungskommission evaluiert die eingereichten Gesuche nach den in den Richtlinien definierten Kriterien. Der Entscheid wird den Antragstellenden in der Woche nach der Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt.

Anfragen in Zusammenhang mit der Beantragung von Förderbeiträgen sind an das Sekretariat der Forschungskommission zu richten: foko@unilu.ch